

Wichtige Hinweise zur Bachelorarbeit im 2-Fach-Bachelor

- Die **Anmeldung** zur Arbeit kann nur mit dem Antragsformular erfolgen.
- **Voraussetzung**: 120 Credits müssen bereits erbracht sein (es zählen beide Fächer und der E-Bereich).
- Die **Bearbeitungszeit** beträgt 12 Wochen, mindestens 2/3 der Bearbeitungszeit (8 Wochen) müssen eingehalten werden.
- Die Schreibzeit beginnt mit Abgabe des **ausgefüllten** Antrags im Prüfungsamt.
- Der Antrag ist von beiden Gutachtern unterzeichnet **innerhalb einer Woche nach Ausgabe des Themas** im Prüfungswesen einzureichen.
- Bitte beachten Sie: Bei Überschreitung der Frist gilt als Beginn der Schreibzeit das Ausgabedatum des Themas!
- **Nach erfolgter Anmeldung erscheint Ihr Abgabetermin in Ihrem HisinOne-Leistungskonto.**
- Die **Abgabe** der Bachelorarbeit erfolgt in dreifacher, gebundener Ausfertigung (Leimbindung, KEINE SPIRALBINDUNG!) und zusätzlich in elektronischer Form (USB-Stick).
- Die Eidesstattliche Erklärung muss in alle drei Exemplare fest eingebunden sein (letzte Seite).
- Bitte **beide** Prüfernamen mit auf das Deckblatt nehmen.

Die drei Druckexemplare sowie die digitale Version der Arbeit sind ausschließlich im Prüfungswesen einzureichen. Diese können während der Sprechzeiten bei der zuständigen Sachbearbeitung (Frau Tenhaven / Frau Busse) abgegeben werden. Ansonsten ist der Terminbriefkasten am Eingang zum Gebäude T02 oder der Postweg zu nutzen. Die Arbeiten sind dann entsprechend zu adressieren:

***Universität Duisburg-Essen
Sandra Busse / Anke Tenhaven
V15 R00 G20
Universitätsstr. 2
45141 Essen***

Bitte nutzen Sie folgende eidesstattliche Erklärung:

“Ich versichere an Eides statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe. Die Arbeit hat in dieser oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.“